

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

3. Die Kriegshinterbliebenenversorgung in Verbindung mit dem Beamten-gesetz.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

also nicht in allen Fällen ohne weiteres maßgebend. Daher ist Anfrage bei der Leitung der Kasse zu empfehlen.

In zweifelhaften Fällen wende man sich an die zuständige Aufsichtsbehörde*)."

Weitere Leistungen für Kriegshinterbliebene sind unter Umständen noch von Berufsorganisationen, Stiftungen usw. zu erlangen. Neben eigenen Bemühungen der Hinterbliebenen um Feststellung der gegebenen Verhältnisse wird auch die soziale Hinterbliebenenfürsorge die Möglichkeit, noch andere Vergünstigungen für ihre Schutzbefohlenen zu erhalten, im Auge behalten und deren Erlangung mit allen Mitteln fördern und unterstützen.

3. Die Kriegshinterbliebenenversorgung in Verbindung mit dem Beamtengesetz.

Neben dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 gelten für die Angehörigen von badijchen Staatsbeamten, die auf dem Feld der Ehre fielen, auch die Bestimmungen des Beamtengesetzes (§§ 55, 59—71).

Hatte ein etatmäßiger Staatsbeamter einen Anspruch auf Ruhegehalt bereits erdient (§ 34 B.G.), so erhalten seine Hinterbliebenen das geordnete Witwen- und Waisengeld

*) Über die Wiederherstellung einer mit einem privaten Versicherungsunternehmer geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung, deren Rechte nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert sind, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht rechtzeitig erfüllt hat, s. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dez. 1917 (R.G.Bl. S. 1121), A.M. 1918 Nr. 3, S. 22, Nr. 25, S. 1918, Nr. 4, S. 39.

Die Frist, innerhalb deren die Wiederherstellung vom Versicherungsnehmer beantragt werden muß, läuft zwar erst 6 Monaten nach Beendigung des Krieges ab, doch ist in der erwähnten Verordnung dafür gesorgt, daß dem Versicherungsnehmer jetzt schon die Möglichkeit gegeben ist, sich die ihm gebotenen Vorteile zu sichern, indem er unmittelbar beim Vorstand (Direktion der Gesellschaft, nicht beim Agenten oder sonstigen Geschäftsstellen) schriftlich beantragt, daß die Versicherung wieder hergestellt wird. Dadurch erwirbt er sich den Vorteil, daß ihm seine Rechte gewahrt bleiben, selbst wenn der Versicherungsfall nach der Stellung des Antrags, aber vor erfolgter Wiederherstellung der Versicherung eintritt.

nach §§ 61/62, 68 B.G. neben dem ungekürzten Kriegswitwen- und Waisengeld*).

Der Anspruch auf Ruhegehalt beginnt nach zehnjähriger Dienstzeit eines Beamten im Beamtenverhältnis

mit 35 vom Hundert und steigt mit den weiteren Dienstjahren halbjährlich

um 0,8 vom Hundert bis zu 75 % des Einkommensanschlages.

Das Witwengeld besteht aus 30 vom Hundert des maßgebenden Einkommensanschlages, der dem Verstorbenen urkundlich zugesichert war.

Das Waisengeld neben dem Witwengeld, also für eine Halbwaise, besteht aus zwei Zehnteln des Witwengeldes, ohne das Witwengeld für eine Vollwaise aus vier Zehnteln des Witwengeldes; bei mehr Kindern wird das Waisengeld entsprechend abgestuft. (§ 62 des B.G.)

*) Der Anspruch der Hinterbliebenen von Lehrern und Beamten, denen eine Zivilpension zusteht, auf die volle Kriegsversorgung wird von der Militärverwaltung erst seit kurzem auf Grund einer reichsgerichtlichen Entscheidung anerkannt. Der Reichsmilitärfiskus hatte bisher die Bestimmungen des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 dahin ausgelegt, daß bei niederen militärischen Dienstgraden die Zivilpension als allgemeine Versorgung gelten müsse und den betreffenden Witwen nur eine Kriegsversorgung von 100—300 M, den Waisen eine solche von 108 M zu gewähren sei (§§ 20 a und 21 a des M.H.G.). Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1916 wurde jedoch eine solche Verkürzung der Kriegsversorgung als unzulässig erklärt, da die Pensionsansprüche der Beamten nicht als allgemeine Versorgung wie die aus einer Stellung beim Heere anzusehen sei. Nach dieser jetzt vorliegenden Entscheidung wird die Neuregelung der Militärversorgungsgebühnisse der betreffenden Witwen und Waisen durch das Kriegsministerium erfolgen. Eines besonderen Antrages der Hinterbliebenen bedarf es nicht. (Erlaß des R.M. vom 21. 2. 17 Nr. 4012/1. 17. C. 3 V.)

Ein Erlaß des R.M. vom 24. 4. 17. Nr. 2683/4. 17. C. 3. V. bestimmt den Begriff „allgemeine Versorgung“ folgendermaßen näher: Als „allgemeine Versorgung“ im Sinne der §§ 20, 21, 29 Nr. 4 des M.H.G. vom 17. Mai 1907 ist nur die allgemeine Versorgung anzusehen, die auf Grund der Vorschriften des Abschnittes I des Gesetzes als Witwen- und Waisengeld aus Mitteln der Heeresverwaltung bewilligt und gezahlt wird. Demgemäß wird die Ziffer 14 I der Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz (N.B.Bl. 1907 S. 246) hiermit aufgehoben, nach der unter allgemeiner Versorgung auch die den Hinterbliebenen aus der Anstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen im Zivildienst erwachsenen Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld zu verstehen sind. S.R. 1917, Nr. 8, S. 102.

Hatte ein solcher Beamter einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt aus seiner Zivilstellung noch nicht erdient, so erhalten seine Hinterbliebenen beim Vorliegen der in § 65 B.G. angegebenen Voraussetzungen neben dem ungekürzten Kriegswitwen- und Waisengeld (§§ 20 b und 21 b M.H.G.) wider- ruflichen Versorgungsgehalt aus der badischen Staatskasse.

Die Höhe desselben ist durch die Bestimmung in § 65 Abs. 2 B.G. begrenzt. Versorgungsgehalt aus der badischen Staatskasse und Kriegsversorgung zusammen dürfen jedenfalls nicht mehr betragen, als die Hinterbliebenen eines Beamten mit Anspruch auf Ruhegehaltsversorgung (also mit 10 Dienstjahren) erhalten können.

Bei Vermissten wird das Zivildiensteinkommen des verheirateten Beamten noch 6 Monate nach dem Monat des Vermisstseins an die Familienangehörigen weiter bezahlt. Wird der Tod nachträglich auf einen früheren Zeitpunkt festgestellt, so findet eine Aufrechnung des zu viel bezahlten Einkommens auf die den Hinterbliebenen zustehenden Hinterbliebenenbezüge statt. Nach 6 Monaten des Vermisstseins wird aus der Badischen Staatskasse an Stelle des Diensteinkommens ein Vorschuß in der Höhe der zuständigen Hinterbliebenenbezüge geleistet bis zur endgültigen Regelung des Versorgungsgehaltes.

Für die Kriegshinterbliebenen von Reichsbeamten gelten die maßgebenden Bestimmungen des Militär- und des Reichsbeamtenhinterbliebenengesetzes, beide vom 17. Mai 1907.

Nach §§ 47, 49 des Reichsbeamtenengesetzes wird die Zeit des aktiven Militärdienstes berücksichtigt und für jeden Krieg zu der Dienstzeit mindestens 1 Jahr weiter gerechnet.